

Die Neuregelung der Zinsbesteuerung im europäischen Raum

Veröffentlicht in: AO-StB 2004, 330

Die Diskussion über eine effektive Sicherung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen sowohl in Deutschland als auch in anderen europäischen Ländern hat mit der Einigung des ECOFIN-Rates auf die EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG¹ am 03.06.2003 ein Ende gefunden.

1. Ziel und Inhalt der Richtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie sieht letztlich vor, daß Zinserträge, die ein Anleger von einem Mitgliedstaat erhält, in dem er nicht steuerlich ansässig ist, nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates besteuert wird. Hierdurch soll eine verbesserte Durchsetzung der nationalen Steuergesetze der Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene erfolgen. Da sich die Richtlinie auf grenzüberschreitende Zinszahlungen beschränkt, läßt sie die innerstaatlichen Regelungen der Mitgliedstaaten über die Besteuerung von Zinserträgen unberührt.

Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten der EU einen automatischen Informationsaustausch über Zinserträge durch flächendeckende Kontrollmitteilungen über Zinseinnahmen von Anlegern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat ein. Die drei Mitgliedstaaten Luxemburg, Belgien und Österreich nehmen während eines Übergangszeitraumes nicht an dem Informationsaustausch teil und erheben stattdessen eine Quellensteuer.

2. Anwendung und Umsetzung

Nach Art. 17 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie in der Fassung vom 03.06.2003 sollten die Mitgliedstaaten die EU-Zinsrichtlinie ab dem 01.01.2005 anwenden, sofern

- die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik San Marino, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Andorra ab dem 01.01.2005 gem. den von ihnen nach einstimmigen Beschluß des Rates mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Abkommen Maßnahmen anwenden, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gleichwertig sind;
- alle Abkommen oder sonstigen Regelungen bestehen, die vorsehen, daß alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Kanalinseln, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab dem gleichen Zeitpunkt die automatische Auskunftserteilung in der in Kapitel II der Richtlinie vorgesehenen Weise anwenden (oder während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 eine Quellensteuer in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 11 und 12 erheben).

Des Weiteren war vorgesehen, daß der Rat mindestens sechs Monate vor dem 01.01.2005

¹ ABl. L 157 vom 26.06.2003, S. 38 ff.

einstimmig feststellen musste, ob die o.a. Bedingungen in Anbetracht der Zeitpunkte für das Inkrafttreten der einschlägigen Maßnahmen in den betreffenden Drittstaaten und abhängigen und assoziierten Gebieten erfüllt sein würden (Art. 17 Abs. 3 S. 1 EU-Zinsrichtlinie). Der ECOFIN-Rat stellte zwar am 02.06.2004 fest, daß die inhaltlichen Maßnahmen, die in den Drittstaaten und den assoziierten Gebieten ab dem 01.01.2005 zur Anwendung kommen sollen, der EU-Zinsrichtlinie äquivalent sind. Die pünktliche Umsetzung zum 01.01.2005 konnte der ECOFIN-Rat jedoch nicht prognostizieren, da die Schweiz nicht in ausreichendem Maße dargelegt hatte, das Zinsabkommen zum 01.01.2005 rechtzeitig umsetzen zu können. Der Rat konnte mithin entgegen Art. 17 Abs. 3 S. 1 EU-Zinsrichtlinie nicht vor dem 01.07.2004 feststellen, daß die in Art. 17 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie genannten Bedingungen in Anbetracht der Zeitpunkte für das In-Kraft-Treten der einschlägigen Maßnahmen in den betreffenden Drittstaaten und abhängigen oder assoziierten Gebieten erfüllt sein werden.

Auf Grundlage der Verhandlungsergebnisse mit den in Art. 17 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie genannten Drittstaaten und den Zusagen von allen relevanten abhängigen oder assoziierten Gebieten vertritt die Kommission die Auffassung, daß alle diese Staaten und Gebiete ab dem 01.07.2005 in der Lage sein werden, Maßnahmen anzuwenden, die den in der Richtlinie vorgesehenen gleichwertig sind oder sich mit diesen decken. Deshalb hat die Kommission vorgeschlagen, daß dieses Datum für die Zwecke des Art. 17 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie angenommen wird.

Anders als der Rat am 28.06.2004 vorgeschlagen hat, hat die Kommission nicht die Aufhebung des Art. 17 Abs. 3 EU-Zinsrichtlinie vorgeschlagen. Demnach muß der Rat wiederum spätestens bis zum 31.12.2004 feststellen, ob die Bedingung in Anbetracht der Zeitpunkte für das Inkrafttreten der einschlägigen Maßnahmen in den betreffenden Drittstaaten und abhängigen und assoziierten Gebieten erfüllt wird. Dies erscheint auch sinnvoll, da anders nicht die Umsetzung der in Art. 17 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie angeführten Bedingungen überwacht werden kann.

3. Automatisierter Informationsaustausch

Mit Ausnahme der Länder Luxemburg, Belgien und Österreich nehmen die Mitgliedstaaten an dem automatischen Informationsaustausch über Zinserträge teil. In dem sog. Meldeverfahren fertigen diese Länder flächendeckende Kontrollmitteilungen über Zinseinnahmen, durch den die Einkünfte aus Kapitalerträgen von nicht Gebietsansässigen direkt von den Banken an die Finanzbehörden der anderen EU-Länder mitgeteilt werden (Art. 8 Abs. 1 EU-Zinsrichtlinie). Die Steuerbehörde im Wohnsitzstaat des Anlegers erlangt auf diesem Weg Kenntnis von der steuerpflichtigen Leistung im EU-Ausland und ist damit in der Lage, die empfangenen Kapitalerträge der Einkommensteuer zu unterwerfen. Liegen meldepflichtige Zinszahlungen vor, erteilt die Zahlstelle der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates ihrer Niederlassung folgende Auskünfte:

- Identität und Wohnsitz des nach Art. 3 festgestellten wirtschaftlichen Eigentümers,
- Name und Anschrift der Zahlstelle,
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren.

Mindestauskünfte zur Zinszahlung, die die Zahlstellen erteilen müssen, werden in Art. 8 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie normiert. Dies sind

- bei auf einem Konto gutgeschriebenen Zinszahlungen den Betrag der gezahlten bzw. gutgeschriebenen Zinsen (Art. 8 Abs. 2 Buchst. a EU-Zinsrichtlinie),
- bei aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen entweder den Betrag der Zinsen oder der dort bezeichneten Erträge oder den vollen Betrag des Erlöses aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung (Art. 8 Abs. 2 Buchst. b EU-Zinsrichtlinie).

Das **Meldeverfahren in Verbindung mit Zahlstellen kraft Vereinnahmung** ist in Art. 8 Abs. 2 Buchst. d EU-Zinsrichtlinie normiert. Zahlt die Zahlstelle eines Mitgliedstaates Zinsen an eine Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat gut, von der die Bank weiß, daß es sich um eine Zahlstelle kraft Vereinnahmung handelt, teilt die Zahlstelle der zuständigen Behörde im eigenen Mitgliedstaat gem. Art. 4 Abs. 2 S. 3 EU-Zinsrichtlinie Name und Anschrift der Einrichtung, die die Zahlung vereinnahmt hat, sowie den Gesamtbetrag der zugunsten der Einrichtung gezahlten oder eingezogenen Zinsen mit. Die Meldestelle im Mitgliedstaat der Zahlstelle gibt sodann diese Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates weiter, in dem die Zahlstelle kraft Vereinnahmung ihren Sitz hat. Gem. Art 8 Abs. 2 Buchst. d EU-Zinsrichtlinie hat die Zahlstelle kraft Vereinnahmung die Pflicht, an die zuständige Behörde in dessen Mitgliedstaat den Zinsbetrag bzw. die Zinsteilbeträge mitzuteilen, welche den Mitgliedern der Einrichtung zufließen, die wiederum in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind und unter den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie fallen. In Übereinstimmung mit Art. 9 Abs. 1 EU-Zinsrichtlinie übermittelt nunmehr die Meldestelle im Mitgliedstaat der Zahlstelle kraft Vereinnahmung an die Mitgliedstaaten der Niederlassung der wirtschaftlichen Eigentümer die von der Zahlstelle kraft Vereinnahmung erhaltenen Informationen. Dort sollen die Zinseinnahmen letztlich der Besteuerung unterworfen werden.

Allerdings können die Mitgliedstaaten die Mindestauskünfte zur Zinszahlung, die die Zahlstelle erteilen muß, auf den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und auf den Gesamtbetrag der Zinsen oder der Erträge und auf den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung beschränken. Deutschland hat von dem Wahlrecht in der Zinsinformationsverordnung Gebrauch gemacht.

4. Sonderregelungen für Luxemburg, Belgien und Österreich

a) Übergangsregelung und Quellensteuer

In Luxemburg, Belgien und Österreich wird die automatische Auskunftserteilung nicht zeitgleich zu den anderen Mitgliedstaaten eingeführt. Für diese Länder gilt eine Übergangsregelung. Die Besteuerung der Zinserträge von Nichtansässigen wird stattdessen für eine Übergangszeit durch eine Quellensteuer auf Zinsen, die von der EU-Zinsrichtlinie erfasst werden, mit der Staffelung von 15% während der ersten drei Jahre der Übergangszeit, 20% in den darauf folgenden drei Jahren und danach 35 % gewährleistet (Art. 11 Abs. 1 EU-Zinsrichtlinie). Von den Einnahmen verbleiben 25 % im Quellensteuerland, 75 % werden an

den EU-Wohnsitzstaat des Anlegers überwiesen (Art. 12 EU-Zinsrichtlinie). Persönliche Daten der Anleger werden in diesem Falle grundsätzlich nicht übermittelt. Diese Länder müssen während eines Übergangszeitraums keine Informationen übermitteln; sie nehmen an dem automatischen Informationsaustausch nicht teil. Diese Länder sind aber berechtigt, Informationen nach Art. 8 und 9 EU-Zinsrichtlinie von anderen Mitgliedstaaten zu empfangen (Art. 10 Abs. 1 S. 2 EU-Zinsrichtlinie). Allerdings müssen sie Informationen übermitteln, soweit dies für das Verfahren gem. Art. 13 Abs. 1 Buchst. a EU-Zinsrichtlinie erforderlich ist (Art. 10 Abs. 1 S. 1 EU-Zinsrichtlinie). Bevorzugt ein Anleger lieber das Meldeverfahren, so kann er seine Zahlstelle hierzu ermächtigen. Art. 13 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie sieht vor, daß die zuständigen Wohnsitzfinanzämter auf Antrag des Kontoinhabers eine Bescheinigung ausstellen, welche für höchstens drei Jahre gültig ist und die Zahlstelle von der Pflicht des Abzugs der Quellensteuer freistellt.

Grund für die Ausnahmeregelung in Luxemburg, Österreich und Belgien ist die vergleichsweise günstige Besteuerung von Zinserträgen in diesen Staaten. Zudem werden insbesondere in Österreich und Luxemburg Kapitalanleger durch ein umfangreiches Bankgeheimnis geschützt. Diese Länder befürchten, daß die Kontrollmitteilungen über Zinseinkünfte ausländischer EU-Bürger zu einem Aufweichen des Bankgeheimnisses und schließlich zu einer Abnahme von Kapitalzuflüssen führen, die sich negativ auf den Finanzplatz auswirken.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der Anleger aus der Erhebung der Quellensteuer in Luxemburg, Belgien und Österreich sieht Art. 14 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie vor, daß der Wohnsitzstaat des Anlegers eine Steuergutschrift in Höhe der nach innerstaatlichem Recht einbehaltenen Steuer gewährt. Übersteigt der Betrag der einbehaltenen Quellensteuer den der geschuldeten Steuer im Wohnsitzstaat, erstattet der Wohnsitzstaat dem Anleger den Differenzbetrag.

b) Übergangszeitraum

Der Übergangszeitraum, in dem Belgien, Luxemburg und Österreich lediglich eine Quellensteuer auf Zinsen erheben, bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 und 3 EU-Zinsrichtlinie.

Beginn: Der Übergangszeitraum beginnt gem. Art. 10 Abs. 1 S. 1 EU-Zinsrichtlinie ab dem in Art. 17 Abs. 2 und 3 EU-Zinsrichtlinie genannten Zeitpunkt, somit gem. dem Vorschlag der Kommission vom 25.06.2004 voraussichtlich zum 01.07.2004.

Ende: Der Übergangszeitraum endet gem. Art. 10 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie, wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik San Marino, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Andorra mit der EU ein Abkommen über die Auskunftserteilung auf Anfrage i.S.d. OECD-Musterabkommens zum Informationsaustausch in Steuersachen vom 18.04.2002 hinsichtlich der in der EU-Zinsrichtlinie definierten Zinszahlungen von im Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates niedergelassenen Zahlstellen an wirtschaftliche Eigentümer, deren Wohnsitz sich im räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie befindet, abschließt und gleichzeitig den in Art. 11 Abs. 1 EU-Zinsrichtlinie

vorgesehenen Quellensteuerabzug für derartige Zahlungen vorsieht (Art. 10 Abs. 2 1. Gliederungspunkt EU-Zinsrichtlinie). Zudem muß der Europäische Rat einstimmig zu der Auffassung gelangt sein, daß sich auch die USA hinsichtlich Zinszahlungen i.S. der EU-Zinsrichtlinie zu einer Auskunftserteilung auf Anfrage im eben beschriebenen Sinne verpflichtet haben (Art. 10 Abs. 2 2. Gliederungspunkt EU-Zinsrichtlinie). Sind beide Voraussetzungen eingetreten, müssen auch Österreich, Belgien und Luxemburg nach Ablauf des darauf folgenden Steuerjahres zum automatischen Informationsaustausch übergehen.

Da die Schweiz im Zuge der Diskussion um die EU-Zinsrichtlinie die Überlegung anstellt, das Bankgeheimnis als Grundrecht zu manifestieren, ist nicht absehbar, wann die Schweiz in der Zukunft einmal am Informationsaustausch teilnimmt, so daß ein Ende der Übergangszeit nicht abzusehen ist.²

5. Wirtschaftlicher Eigentümer

Die Auskunftspflicht der EU-Zinsrichtlinie erstreckt sich auf Zinserträge, die eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung vereinnahmt (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 EU-Zinsrichtlinie). Wirtschaftlicher Eigentümer einer steuerbaren Leistung i.S. der EU-Zinsrichtlinie ist jede natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist und die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Darunter fallen auch Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei juristischen Personen findet die EU-Zinsrichtlinie keine Anwendung. Damit ist das Steuernetz auch nach Umsetzung der Richtlinie relativ löchrig und das Ziel der EU-Zinsrichtlinie, die Durchsetzung der nationalen Steuergesetze, wird so verfehlt.

Ausnahme: Ein Empfänger von Zinserträgen ist gem. Art. 2 Abs. 1 S. 2 EU-Zinsrichtlinie nicht wirtschaftlicher Eigentümer, wenn er nachweist, daß

- er als Zahlstelle für eine andere natürliche Person handelt,
- er im Auftrag einer juristischen Person oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) i.S.d. Richtlinie 85/611/EWG oder einer Einrichtung gem. Art. 4 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie, beispielsweise als Treuhänder, als Ratsmitglied einer Stiftung oder als Trustee eines Trust, handelt,
- er im Auftrag einer anderen natürlichen Person handelt, die wirtschaftlicher Eigentümer ist, und deren Identität und Wohnsitz er der Zahlstelle mitteilt.

Handelt eine die steuerbare Leistung empfangende natürliche Person als Stiftungsrat oder Trustee, ist sie verpflichtet, der Zahlstelle Name und Anschrift der betreffenden Einrichtung mitzuteilen. Ist die steuerbare Leistung empfangende natürliche Person nur als Treuhänder tätig, ist der Zahlstelle die Identität und der Wohnsitz des Treugebers, welcher hier der wirtschaftliche Eigentümer der steuerbaren Leistung ist, mitzuteilen (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b EU-Zinsrichtlinie).³

Liegen der Zahlstelle Informationen vor, daß der Empfänger nicht wirtschaftlicher Eigentümer

² so auch Götzenberger, Steueramnestie und neue Zinsbesteuerung, S. 116

³ Götzenberger, Steueramnestie und neue Zinsbesteuerung, S. 117

ist, ist die Zahlstelle verpflichtet, angemessene Schritte zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu unternehmen (Art. 2 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie). Art. 3 EU-Zinsrichtlinie legt den EU-Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, Verfahren festzulegen und für deren Anwendung zu sorgen, die es der Zahlstelle ermöglichen, den wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und dessen Wohnsitz zu ermitteln.

6. Zahlstelle

Die Richtlinie beruht auf dem Zahlstellenprinzip, d.h. die Kontrollmitteilung wird von der Zahlstelle direkt gefertigt. Zahlstelle ist gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Zinsrichtlinie jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht.

Zahlstelle ist gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Zinsrichtlinie weiterhin jegliche in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung, an die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einzieht (sog. Zahlstelle kraft Vereinnahmung), soweit es sich nicht um eine juristische Person handelt, die Gewinne der Einrichtung nicht den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen oder es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der Richtlinie 85/611/EWG⁴ handelt.

Solange es noch Drittstaaten gibt, die weder eine Quellensteuer auf die steuerpflichtigen Zinseinnahmen erheben noch am automatischen Informationsaustausch teilnehmen, dürfte die Einführung einer ausschließlich auf EU-Gebiet beschränkten Zinsbesteuerung auf Grund des Zahlstellenprinzips zu einem Kapitalabfluß aus der EU führen.

7. Steuerbare bzw. meldepflichtige Leistungen

a) Von der EU-Zinsrichtlinie erfasste Zinszahlungen

Dem Meldeverfahren bzw. Steuerabzug unterfallen ausschließlich grenzüberschreitende Zinserträge aus Forderungen. Der Begriff der Zinszahlung ist in Art. 6 EU-Zinsrichtlinie definiert. Bei der Definition wird auf die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20.12.1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) Bezug genommen. Die Richtlinie findet Anwendung auf Forderungen aller Art, unabhängig davon, ob sie hypothekarisch gesichert sind und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten, insbesondere auf

- Erträge aus Bareinlagen und Barsicherheiten, aus inländischen und internationalen Unternehmens- oder Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche umlauffähige Schuldtitel einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinne (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a EU-Zinsrichtlinie),

⁴ ABl. L 375 v. 31.12.1985, S. 3; die Richtlinie wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.01.2002, ABl. L 41 v. 13.02.2002, S. 35 ff.

- bei Verkauf, Erstattung oder Einlösung aufgelaufene und kapitalisierte Zinsen auf Forderungen im obigen Sinne einschließlich Nullkupon-Anleihen, Abzinsungspapieren und ähnliche Anlagen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b EU-Zinsrichtlinie),
- Erträge, die von OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG (z.B. Investmentclubs), von Einrichtungen, die gemäß Art. 4 Abs. 3 EU-Zinsrichtlinie für die Behandlung als OGAW optiert haben, und von außerhalb der EU niedergelassenen OGAW ausgeschüttet werden (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c EU-Zinsrichtlinie),
- Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen insb. Fondanteilen an OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG, Einrichtungen, die gemäß Art. 4 Abs. 3 EU-Zinsrichtlinie für die Behandlung als OGAW optiert haben, und von außerhalb der EU niedergelassenen OGAW realisiert haben, sofern diese Organismen und Einrichtungen mehr als 40 % ihres Vermögens in Forderungen angelegt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d EU-Zinsrichtlinie). Ab dem 01.01.2011 sinkt dieser Prozentanteil auf 25 % (Art. 6 Abs. 7 EU-Zinsrichtlinie).
- vergleichbare Erträge, die über Strukturen weitergeleitet werden, die anstelle von OGAW eingesetzt werden (Vermögensverwaltungen, Personengesellschaften usw.). Hierunter fallen von Investmentfonds ausgeschüttete Erträge und aufgelaufene Zinsen von Kapitalisierungsfonds, soweit diese Erträge oder Zinsen Forderungen zuzurechnen sind.

Eine wesentliche steuersystematische Lücke der EU-Zinsrichtlinie stellt die Beschränkung des Meldeverfahrens bzw. des Steuerabzugs rein auf Zinszahlungen dar. Damit ist die Zahlstelle auf bestimmte Kapitalerträge beschränkt. Das Melde- bzw. Steuerabzugsverfahren kann umgangen werden, indem der Anleger steuerbare Kapitalerträge in steuerfreie Einkommensarten umwandelt und z.B. zu Anlagen mit Erträgen aus Beteiligungsrechten wie Dividenden, Derivaten und Kursgewinnen übergeht. In der Folge entsteht ein starker Drang für die Kreditwirtschaft, Finanzinstrumente zu entwickeln, die es erlauben, an sich steuerbare Zinszahlungen in eine andere, dem Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie nicht unterliegende Ertragsform zu transformieren. In den Steueroasenländern außerhalb der EU, so z.B. in der Schweiz⁵ und Liechtenstein wird bereits intensiv an Strategien zur Vermeidung der Quellensteuer gearbeitet.

b) Von der EU-Zinsrichtlinie ausgenommene Zinszahlungen

Ausgenommen von der EU-Zinsrichtlinie sind Zinserträge aus

- Renten und Versicherungsleistungen (z.B. Lebensversicherungen),
- Investmentfonds mit einem Forderungsanteil bis zu 40 % (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d EU-Zinsrichtlinie)
- in- und ausländischen Anleihen sowie anderer umlauffähiger Schuldtitel ohne Unterscheidung des Emittenten, die vor dem 01.03.2001 emittiert wurden oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Datum durch die zuständigen Behörden genehmigt wurden, sofern ab dem 01.03.2002 keine Folgeemissionen

⁵ vgl. für die Schweiz: Vater, DB 2003, 2144, 2146

erfolgten, während des Übergangszeitraums nach Art. 10 EU-Zinsrichtlinie, längstens jedoch bis zum 31.12.2010 (Art. 15 Abs. 1 S. 1 EU-Zinsrichtlinie). Art. 10 EU-Zinsrichtlinie bewirkt, daß Erstemissionen und Aufstockungen unterschiedliche steuerliche Konsequenzen auslösen. Bei staatlichen Emittenten führt eine Folgeemission dazu, daß die gesamte Emission, also auch der Teil, der vor dem 01.03.2001 platziert wurde, dem automatischen Informationsaustausch unterliegt (Art. 10 Abs. 1 S. 3 EU-Zinsrichtlinie). Bei nichtstaatlichen Emittenten wird nur die Folgeemission von der EU-Zinsrichtlinie erfasst (Art. 10 Abs. 1 S. 4 EU-Zinsrichtlinie).

8. Verfahren

Die von der Zahlstelle der für sie zuständigen Behörde gemeldeten Daten werden von der Meldestelle automatisch einmal jährlich an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates weitergeleitet, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres des Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist (Art. 9 Abs. 1 und 2 EU-Zinsrichtlinie). Hinsichtlich der Durchführung des Informationsaustausches ist gem. Art. 9 Abs. 3 EU-Zinsrichtlinie auch ein Rückgriff auf die Amtshilferichtlinie zulässig.⁶

9. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in nationales Recht

Am 26.01.2004 hat Deutschland die EU-Zinsrichtlinie als sog. „Zinsinformationsverordnung“⁷ in nationales Recht umgesetzt. Die EU-Zinsrichtlinie stellt größtenteils eine wortgetreue Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie dar. Es erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen. Die zuständige Behörde für Deutschland ist das Bundesamt für Finanzen (§ 5 Abs. 2 S. 1 ZIV). Das Bundesamt der Finanzen ist gem. § 45 e i.V.m. § 45 d Abs. 1 S. 2 bis 4, Abs. 2 EStG nunmehr sowohl Empfänger der von den inländischen Kreditinstituten zu fertigenden Mitteilungen über Zinserträge von Steuerausländern als auch Empfänger der entsprechenden Mitteilungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU und kann die erhaltenen Informationen den Sozialleistungsträgern weitergeben. Nach § 9 Abs. 1 ZIV müssen die Zahlstellen dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31.05. des Jahres, das auf den Zufluß des Ertrages folgt, die Mitteilung der Daten vornehmen. Der Zinsbegriff nach § 6 ZIV entspricht dem Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 sowie Abs. 2 EStG mit Ausnahme der Zinsen aus Lebensversicherungen und Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, sofern die dazugehörigen Aktien oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden. Außerdem macht Deutschland von dem Wahlrecht Gebrauch, die Auskünfte zur Zinszahlung auf den Gesamtbetrag der Zinsen bzw. des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung zu beschränken (§ 6 Abs. 1 ZIV). Weiterhin genügt es gem. § 8 Nr. 4 ZIV, die innerhalb eines Jahres angefallenen Zinsen oder Erträge sowie Erlöse aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung in einem Gesamtbetrag anzugeben.

⁶ Richtlinie 77/799/EWG v. 19.12.1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, ABl. L 336, S. 15 ff.

⁷ BGBl. 2004 I, S. 128

10. Fazit

Die Steurdiktatur macht sich breit. Die EU schiebt der Steuerflucht den Riegel vor. Der gläserne Steuerbürger ist bald Wirklichkeit. Vor dem Hintergrund der Entwicklung auf internationaler Ebene wird die Möglichkeit, Schwarzgeld im Ausland steuergünstig zu platzieren, verringert. Doch wer glaubt, daß diese konzertierte Finanzpolitik die weltweiten Steueroasen austrocknet, liegt falsch.